

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Herrn Tim Steindamm  
Bürgerinitiative Fracking freies Hessen  
Motzstraße 5  
34117 Kassel

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)  
II 6 - 76b 06

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter: Dr. Holger Caspar  
Durchwahl: 1207

Ihr Zeichen: tst  
Ihre Nachricht vom: 24.11.2014

Datum: 19. Dezember 2014

### Generelles Fracking-Verbot in Hessen und anderswo

Ihr Schreiben vom 24. November 2014; tst

Sehr geehrter Herr Steindamm,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. November 2014 mit dem Sie die Forderung erheben, ein Frackingverbot landesrechtlich zu regeln. Ob Fracking landesrechtlich verboten werden kann, wurde in meinem Haus bereits ernsthaft geprüft. Dass landesrechtlich ein Frackingverbot nicht möglich ist, zeigt sich auch daran, dass andere Bundesländer, die ebenfalls ein Frackingverbot fordern, keine Regelung im Landesrecht getroffen haben. Gern nenne ich Ihnen die Gründe, warum ein landesrechtliches Frackingverbot nicht möglich ist.

Grundsätzlich gilt, dass nach Art. 80 Abs. 1 des Grundgesetzes eine Rechtsverordnung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Fehlt eine Ermächtigungsgrundlage oder wird sie überschritten, ist die erlassene Rechtsverordnung nichtig.

Die §§ 65 bis 67 Bundesberggesetz (BBergG) enthalten Ermächtigungen zum Erlass von Bergverordnungen. In § 68 BBergG wird bestimmt, wer befugt ist, Bergverordnungen zu erlassen. Dies sind die Landesregierungen und das Bundesministerium für Wirtschaft. In Hessen ist mit § 19 der Delegationsverordnung die Ermächtigung der Landesregierung auf das für Bergrecht zuständige Umweltministerium übertragen worden.

Die in § 65 BBergG zum Erlass einer Bergverordnung aufgeführten Tatbestände scheiden bereits nach dem Wortlaut als Ermächtigungsgrundlage für ein Frackingverbot aus. Die Ermächtigungen beziehen sich auf Anzeigen, Befreiungen von der Betriebsplanpflicht, Bauartzulassen, Prüfungen und Abnahmen, persönliche und sachliche Voraussetzungen und Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen. Hauptzweck ist die Vereinfachung und Entlastung des Betriebsplanverfahrens (Bodt/Weller, Bundesberggesetz; 1984; § 65 Rdn. 1).

Auch § 66 BBergG enthält keine Ermächtigungsgrundlage, um die Aufsuchung und Gewinnung von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen mittels Fracking zu verbieten. § 66 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2

BBergG ermächtigen nur dazu, Anforderungen an Einrichtungen und Aufsuchungs-, Gewinnungs- und Aufbereitungsverfahren zu stellen. Danach können nur Qualitätsansprüche und technische Standards durch Rechtsverordnung festgelegt werden, aber kein absolutes Verbot eines Aufsuchungs- oder Gewinnungsverfahrens. Ebenso führt der Wortlaut von § 66 Satz 1 BBergG, wonach zum Schutze der Beschäftigten und Dritter vor Gefahren im Betrieb und zur Wahrung der in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 13 BBERG bezeichneten Rechtsgüter Rechtsverordnungen erlassen werden können, zu keinem anderen Ergebnis. Sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen der einzelnen Nrn. des § 66 des BBergG vorliegen, darf von der Ermächtigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Regelung den in § 66 Satz 1 BBergG genannten schutzwürdigen Rechtsgütern dient. Damit wird das Ausmaß der Ermächtigung bestimmt (vgl. Boldt/Weller § 66 Rdnr 1), aber kein eigenständiger Tatbestand für einer Verordnungsermächtigung geschaffen.

§ 67 BBergG gilt nur markscheiderische Angelegenheiten und scheidet daher von vornherein als Ermächtigungsgrundlage aus.

Ferner ergibt sich aus dem Zusammenhang, in dem die Verordnungsermächtigungen stehen, keine andere Auslegung. Mit dem Bundesberggesetz hat der Gesetzgeber festgelegt, dass die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Kohlenwasserstoffen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich zulässig ist. Eine diesbezügliche Einschränkung kann daher auch nur im Bundesberggesetz geregelt werden. Grundlegende Entscheidungen, die auch in Grundrechtsausübungen eingreifen können, sind aufgrund des Gesetzesvorbehaltes von der Legislative und nicht von der Exekutive zu treffen.

Die hessische Landesregierung wird sich weiterhin für ein Frackingverbot einsetzen. Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben in einem Eckpunktepapier Änderungen insbesondere des Wasser- und des Bergrechts angekündigt. Weitere Aktivitäten des Landes Hessen werden davon abhängen, inwieweit die dann tatsächlich von der Bundesregierung vorgesehenen Rechtsänderungen den Vorstellungen der Landesregierung, die sich in dem in den Bundesrat eingebrachten Entschließungsantrag (Drucksache 281/14) zum Umgang mit beabsichtigten Fracking-Maßnahmen widerspiegeln, entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Priska Hinz